

BVGer E-4736/2022 vom 17. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4736_2022_d20221017

FR: TAF E-4736/2022 du 17 octobre 2022

IT: TAF E-4736/2022 del 17 ottobre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66–68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren

E-4736/2022 Seite 7 mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b S. 220).

E. 3.4

Nachdem das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist und dieses materiell behandelt hat, ist vorliegend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn weiterhin gegeben sind.

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung wies die Vorinstanz zunächst darauf hin, dass die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers bereits im Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2022 bekannt gewesen und in diesem eingehend gewürdigt worden sei, ebenso wie die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung nach Ungarn gegen Art. 3 EMRK verstosse. Sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht hätten sich im vorangegangenen Verfahren einlässlich mit der allgemeinen Situation in Ungarn sowie der persönlichen Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Da er keine Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Situation geltend gemacht habe, könne auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden. Der Beschwerdeführer verfüge in Ungarn nach wie vor über einen Schutzstatus. Die medizinische Versorgung sei für Personen mit diesem Status gewährleistet, und Ungarn habe die Richtlinie 2011/95 EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) unterzeichnet. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass eine adäquate medizinische Behandlung des Beschwerdeführers in Ungarn gewährleistet sei. Die Voraussetzungen zur Annahme, eine Rückführung nach Ungarn würde

E-4736/2022 Seite 8 gegen Art. 3 EMRK verstossen, seien demnach nicht erfüllt. Die medizinischen Probleme des Beschwerdeführers seien nicht von einer derartigen Schwere und nicht so spezifisch, dass eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen

internationale Verpflichtungen der Schweiz darstellen würde. Er habe auch keine konkreten Hinweise dafür vorgebracht, dass Ungarn ihm die notwendige medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern werde. Es obliege den behandelnden Ärzten in der Schweiz, ihn auf die selbständige Einnahme der benötigten Medikamente vorzubereiten. Zudem bestehe die Möglichkeit, ihm eine Reserve derselben mitzugeben. In der schriftlichen Auskunft des Sozialarbeiters der ungarischen Hilfsorganisation E. _____ werde vermerkt, dass eine soziale Unterstützung bei den ungarischen Behörden beantragt werden könne. Der Beschwerdeführer habe bereits sechs Jahre in Ungarn gelebt, wobei er Unterkunft in einem Obdachlosenheim gefunden habe. Er könne auch nach seiner Rückkehr dort wieder untergebracht werden. Zudem sei er von einem Psychiater einer Hilfsorganisation betreut worden, mit welchem der Sozialarbeiter Kontakt aufgenommen habe. Der Beschwerdeführer verfüge demnach in Ungarn über ein Netzwerk und könne sich an die erwähnte Hilfsorganisation wenden. Im Weiteren wäre es stossend, wenn Asylsuchende durch die Berufung auf eine tatsächlich oder vermeintliche Selbstmordgefahr die Behörden zum Einlenken zwingen könnten. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer eine Rückkehr nach Ungarn schwerfalle und ihn psychisch belaste, begründe kein Recht auf Anwesenheit in der Schweiz. Das SEM trage seinem Gesundheitszustand bei der Organisation der Überstellung Rechnung, indem es die ungarischen Behörden hierüber und über die notwendige medizinische Behandlung informiere. Da von einer bestehenden medizinischen Versorgung ausgegangen werden könne, sei die Einholung individueller Garantien oder die Sicherstellung eines Therapieplatzes nicht vorgesehen.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift wurde daran festgehalten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers massiv verschlechtert habe und eine engmaschige medizinische Betreuung notwendig sei. Sein ungarischer Sozialarbeiter habe namentlich ausgeführt, dass die Kliniken in Ungarn Ausländer lediglich medikamentös behandeln und die Behörden keine Unterstützung bei der Deckung der Kosten der Medikamente leisten würden. Die Vorinstanz habe diese Belege dafür, was ihm in Ungarn bevorstehen würde, nicht gewürdigt. Er habe entgegen deren Behauptung den Nachweis dafür erbracht, dass Ungarn ihm die notwendige medizinische Behandlung verweigern werde. Hingegen habe das SEM nicht belegt,

E-4736/2022 Seite 9 dass die generell verfügbare Versorgung für die Behandlung seiner Erkrankung ausreichend sei, um eine gegen Art. 3 EMRK verstossende Behandlung zu verhindern. Die Ausführungen im Entscheid des SEM vom 10. Juni 2022 betreffend die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs und den Zugang zur medizinischen Versorgung seien nicht (mehr) zutreffend, da offensichtlich geworden sei, dass die Übermittlung der Informationen über seinen Gesundheitszustand an die ungarischen Behörden keinen Einfluss auf die Aufnahmebedingungen haben werde. Er hätte bestenfalls Zugang zu einigen der benötigten Medikamente und auch dies erst nach der Anmeldung bei einer Versicherung, was einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Ausserdem hätte er in keiner Weise Zugang zu einer psychologischen Behandlung und keine Unterstützung bei der Behandlung seiner Diabetes-Erkrankung. Aus fachlicher Sicht bedürfe er aufgrund seines psychischen und somatischen Zustands einer umfassenden medizinischen Behandlung und Betreuung mit engen Nachkontrollen. Bei einer zwangsweisen Rückführung bestehe die Gefahr, dass die Vollzugsbehörden einen Suizidversuch nicht rechtzeitig verhindern könnten. Fehlende Massnahmen zur Verhinderung eines Suizids würden einer Verletzung

von Art. 2 EMRK gleichkommen. Wegen der fehlenden Anschlusslösung sei eine rapide, drastische und unwiderrufliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands zu erwarten. Die Behörden hätten ihm gegenüber eine positive Schutzpflicht. Sein Gesundheitszustand erfordere einen nahtlosen Zugang zu medizinischer Behandlung in Ungarn, der nicht gewährleistet sei. Die Vorinstanz habe sich in ihrer Verfügung vom 10. Juni 2022 nur sehr oberflächlich mit dem Gesundheitszustand auseinandergesetzt und auch in der Verfügung vom 17. Oktober 2022 sei dieser falsch eingeschätzt worden. Die nunmehr vorliegenden Diagnosen hätten weder vom SEM noch vom Bundesverwaltungsgericht im vorangegangenen Verfahren gewürdigt werden können. Eine Rückführung nach Ungarn würde einer Verletzung des menschenrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips gemäss Art. 3 EMRK sowie Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) darstellen. Aufgrund seiner psychischen Probleme sei er besonders vulnerabel, und die psychologische und medizinische Behandlung, auf die er dringend angewiesen sei, sei in Ungarn auch für Rückkehrer mit Schutzstatus faktisch nicht verfügbar. Dieses Land sei nicht gewillt, sich an die aus den europäischen Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgenden Verpflichtungen zu halten. Zudem werde die Tätigkeit verschiedener Nichtregierungsorganisationen im Flüchtlingsbereich durch die E-4736/2022 Seite 10 ungarische Gesetzgebung stark eingeschränkt, weshalb nicht auf deren Unterstützung abgestellt werden könne. Unter diesen Umständen sei der Wegweisungsvollzug unzulässig. Es sei überdies unklar, ob der Beschwerdeführer nach seiner längeren Landesabwesenheit in Ungarn noch subsidiären Schutz in Anspruch nehmen könnte. Gemäss dem ungarischen Asylsystem sei es praktisch unmöglich, einen langfristigen Flüchtlingsstatus zu erhalten. Demnach seien vorliegend systemische Mängel gegeben und es bestünden ernstliche Gründe zur Annahme, dass er Gefahr laufe, bei einer Rückführung nach Ungarn einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, Art. 3 FoK sowie Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ausgesetzt zu werden. Es drohe ihm willkürliche Inhaftierung und/oder ein Leben auf der Strasse. Aufgrund des ungenügenden Gesundheitssystems in Ungarn und seines sich zusehends verschlechternden Gesundheitszustands sei der Wegweisungsvollzug auch als unzumutbar zu qualifizieren. Es bestehe ein "real risk", dass es bei einer Rückkehr nach Ungarn zu einer raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands kommen könnte, der zu einem intensiven Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen könnte. Es obliege der wegweisenden Behörde zu belegen, dass im vorliegenden Einzelfall die verfügbare medizinische Versorgung ausreichend und angemessen sei. Eine solche Einzelfallbeurteilung habe die Vorinstanz indessen nicht vorgenommen. Es müsse berücksichtigt werden, inwieweit die betroffene Person tatsächlich Zugang zu einer Behandlung und den entsprechenden Einrichtungen im Empfangsstaat haben werde. Der Gerichtshof habe in früheren Urteilen die Zugänglichkeit bezweifelt. Er verfüge in Ungarn über kein soziales oder familiäres Netzwerk. Die zu erwartenden Lebensbedingungen würden seinen bereits instabilen Gesundheitszustand zusätzlich verschlechtern oder gar sein Leben gefährden. Die Vorinstanz sei auf den eingereichten Arztbericht vom 12. Oktober 2022 nicht eingegangen, gemäss welchem er zur Einnahme der benötigten Medikamente auf die Unterstützung durch Pflegepersonal angewiesen sei.

E. 4.2.2

In der Beschwerdeergänzung vom 24. Oktober 2022 wurde namentlich ausgeführt, durch den Suizidversuch bei der geplanten Rückführung des Beschwerdeführers habe sich bestätigt, dass diese eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK darstelle. Zudem wurde auf das Urteil F-3214/2022 des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2022 verwiesen, in welchem festgestellt worden sei, dass eine Rückführung nicht ohne Weiteres zulässig sei, wenn diese zu einer Unterbrechung der medizinischen Behandlung und dadurch zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands führen würde.

E-4736/2022 Seite 11

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung wies das SEM namentlich darauf hin, dass der Beschwerdeführer nach seiner Überstellung nach Ungarn im Jahre 2016 dort einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und krankenversichert gewesen sei. Gemäss Aktenlage sei seine Diabetes-Erkrankung bereits in Ungarn diagnostiziert worden und es sei den Akten nicht zu entnehmen, wieso er nicht behandelt worden sei; andererseits bei einer Corona-Erkrankung hospitalisiert und von einem Psychiater begleitet worden. Die gesamten Umstände würden nicht den Schluss zulassen, dass er sich im Zeitpunkt seiner Ausreise in einer existenziellen Notlage befunden habe. Die finanziellen Mittel, die der Beschwerdeführer bei der Asylgesuchseinreichung auf sich getragen habe, würden die Deckung des Grundbedarfs ermöglichen, und es könne vom Vorhandensein eines gewissen Sozialnetzes in Ungarn ausgegangen werden; im Übrigen sei die obligatorische Krankenversicherung auch in der Schweiz kostenpflichtig. Im Dublin-Gespräch vom 1. Februar 2022 habe er als Hauptgrund gegen eine Rückkehr nach Ungarn angegeben, dass dort ein Nachzug seiner in Syrien lebenden Familie nicht möglich sei. In der Schweiz würden jedoch ähnliche rechtliche Voraussetzungen für den Familiennachzug gelten. Der Beschwerdeführer werde sich mit Hilfe der behandelnden Ärzte mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, dass die gewünschte Familienvereinigung sich allein durch seinen Wunsch und den Aufenthalt in der Schweiz nicht realisieren lasse. Eine Rückkehr nach Ungarn erscheine nach Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustands zulässig und zumutbar.

E. 4.4

In der Replik wurde insbesondere betont, dass sich die Situation des Beschwerdeführers seit dem Ergehen des Beschwerdeurteils vom 27. Juni 2022 massgeblich verändert habe. Er sei seit Monaten in stationärer Behandlung und zwingend auf medikamentöse Behandlung sowie Psychotherapie und Betreuung angewiesen, da sich sein Leiden chronifiziert habe. Auch sein Suizidversuch und der Umstand, dass er aufgrund der Suizidgefahr das Insulin nicht mehr alleine einnehmen könne, stellten eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands dar. Zusätzlich sei durch die getätigten Abklärungen offensichtlich geworden, dass er in Ungarn keinen Zugang zu der notwendigen Behandlung hätte. Demnach seien die nötigen Belege erbracht worden, um die Regelvermutung eines sicheren Drittstaates umzustossen. Die Vorinstanz habe sich nicht dazu geäussert, dass der Versuch der Kontaktaufnahme mit den ungarischen Behörden zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfolglos gewesen sei. Zu den vorinstanzlichen Ausführungen zum früheren Aufenthalt in Ungarn sei festzustellen, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit allein die derzeitige Situation massgebend sei.

E-4736/2022 Seite 12

E. 5

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, weil die Vorinstanz wichtige Tatsachen im Hinblick auf die Frage der Zuständigkeit der Schweiz nicht näher abgeklärt und damit den Sachverhalt unrichtig festgestellt habe. So habe sie keine näheren Abklärungen in Bezug auf seine von ihr bestrittene Suizidalität und auf die Frage getroffen, ob in seinem konkreten Fall die benötigte medizinische Hilfeleistung in Ungarn erbracht werde. Ein pauschaler Verweis auf die theoretisch bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Ungarns sei bei derart klaren Hinweisen auf eine Verletzung derselben nicht ausreichend, um eine Rückführung ohne weitere Abklärungen zu rechtfertigen.

E. 5.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen einer asylsuchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozedieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 1.52; CHRISTOPH AUER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 12 Rz. 9; BVGE 2012/21 E. 5.1).

E. 5.3

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auf weitere Abklärungen verzichtet hat. Sowohl sie als auch das Bundesverwaltungsgericht setzten sich in ihren Entscheiden im ordentlichen Verfahren bereits ausführlich mit den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers und der Verfügbarkeit einer adäquaten Behandlung in Ungarn auseinander. Den Ausführungen und Beweismitteln im vorliegenden Verfahren lassen E-4736/2022 Seite 13 sich – wie im Folgenden dargelegt wird – keine Hinweise auf eine erhebliche Änderung der diesbezüglichen Situation seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens schliessen, welche neue Abklärungen als erforderlich erscheinen lassen würden.

E. 5.4

Die formellen Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich demnach als unbegründet. Der eventualiter gestellte Kassationsantrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist aufgrund der Aktenlage nicht von einer wesentlichen Veränderung der medizinischen Situation des Beschwerdeführers

seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens auszugehen. Die wesentlichen im Wiedererwägungsgesuch erwähnten Diagnosen waren, ebenso wie die sich aus seiner psychischen Verfassung ergebende Suizidgefahr, bereits im Zeitpunkt des ersten Verfahrens bekannt (das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Entscheid insbesondere fest, der Beschwerdeführer befinde sich "aufgrund einer akuten Suizidalität im Rahmen einer schweren depressiven Episode [...] in stationärer Behandlung", vgl. Urteil E-2653/2022 E. 8.4). Diese gesundheitliche Situation wurde sowohl vom SEM als auch dem Bundesverwaltungsgericht in den Entscheiden vom 10. Juni 2022 beziehungsweise 27. Juni 2022 im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Ungarn gewürdigt (vgl. a.a.O.). Insgesamt lassen die Ausführungen im Wiedererwägungsverfahren sowie die eingereichten medizinischen Berichte nicht darauf schliessen, dass seither eine so erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands eingetreten ist, dass es sich rechtfertigen würde, die Wegweisung nach Ungarn als unzulässig oder unzumutbar zu qualifizieren. Auch unter Berücksichtigung des Suizidversuchs des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der geplanten Rückführung nach Ungarn ist sodann aufgrund der Aktenlage nicht von einer drohenden schweren und unwiderruflichen Verschlechterung des Gesundheitszustands im Falle einer erzwungenen Rückkehr dorthin auszugehen, weshalb entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung eine Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK zu verneinen ist. Ebenso liegt eine Verletzung von Art. 3 FoK klarerweise nicht vor. Der wegweisende Staat ist bei einer Überstellung gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen mit Suizid drohen. Die Überstellung verstösst nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat E-4736/2022 Seite 14 Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer entsprechenden Suiziddrohung zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom

E. 6.2

Bei Durchsicht der Begründung des Wiedererwägungsbegehrens drängt sich der Eindruck auf, dass damit in Wirklichkeit nicht eine nachträgliche Veränderung der Sachlage, sondern die ursprüngliche materielle Fehlerhaftigkeit der im ordentlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen dargetan werden soll. Hierfür steht das Wiedererwägungsverfahren indessen nicht zur Verfügung (vgl. vorstehende E. 3.3).

E. 6.3

Die Aussage, wonach das SEM sich erfolglos um eine direkte Überweisung des Beschwerdeführers an eine psychiatrische Behandlungseinrichtung in Ungarn bemüht habe, beruht einzig auf einer Aussage seiner Psychiaterin in einer E-Mail an den ungarischen Sozialarbeiter. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, könnte hieraus nicht per se geschlossen werden, dass eine Weiterführung der in der Schweiz begonnenen Behandlung in Ungarn nicht möglich wäre und dem Beschwerdeführer der Zugang zu einer adäquaten medizinischen Versorgung verwehrt wäre. Zu Recht führte die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung aus, es könne angesichts seines mehrjährigen Aufenthalts in Ungarn vom Bestehen eines gewissen Sozialnetzes ausgegangen werden, Zumindest verfügt er mit dem Sozialarbeiter der Hilfsorganisation E._____ über eine Bezugsperson, auf deren Unterstützung er mutmasslich zählen kann. Im Übrigen kann auf die Ausführungen in der Verfügung des SEM vom 10. Juni 2022 sowie dem BVGer-Urteil E-2653/2022 vom 27. Juni 2022 verwiesen werden, die auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten

nachträglichen Entwicklungen nach wie vor Gültigkeit haben. Der Beschwerdeführer kann aus dem von ihm zitierten Urteil F-3214/2022 nichts zu seinen Gunsten ableiten, da diesem eine nicht vergleichbare Ausgangslage zu Grunde lag.

E-4736/2022 Seite 15

E. 6.4

Insgesamt besteht auch bei der derzeitigen Aktenlage kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr nach Ungarn in eine existenzgefährdende Situation. Nachdem sich Ungarn zur Rück- übernahme des Beschwerdeführers bereit erklärt hat, liegen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der ihm dort gewährte Schutz erlo- schen sein könnte. Angesichts der vorstehenden Ausführungen bestand und besteht auch keine Veranlassung, spezifische Garantien betreffend Unterbringung und medizinische Versorgung von den ungarischen Behör- den einzuholen; der entsprechende Subsubeventualantrag des Beschwer- deführers ist abzuweisen.

E. 6.5

Die im Wiedererwägungsverfahren geäußerte Kritik an der Einschät- zung des SEM sowie des Gerichts im ordentlichen Verfahren kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil im Wiedererwägungsverfahren kein Raum für eine erneute Überprüfung und Würdigung des Sachverhalts besteht, der bereits Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Wiederer- wägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht und mit zutreffender Be- gründung abgewiesen hat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenver- fügung vom 9. November 2022 sein Gesuch um Gewährung der unentgelt- lichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4736/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.